

Anerkennungstarifvertrag

Zwischen

**dem Arbeitgeberverband der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
Geschäftsstelle c/o Universitätsklinikum Bonn, Venusberg Campus 1, 53127 Bonn**

– im Folgenden Arbeitgeberverband –

einerseits

und

**die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung
Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123-127 in 40210 Düsseldorf**

– im Folgenden ver.di –

andererseits

wird folgender Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst der Länder auf die Beschäftigten, Auszubildenden, Dual Studierenden und Praktikantinnen/Praktikanten der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes vereinbart:

§ 1 - Geltungsbereich

- 1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes stehen, sowie für die Auszubildenden, Dual Studierenden und Praktikanten und Praktikantinnen dieser Mitgliedsunternehmen.
- 2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a. Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie für Chefärztinnen und Chefärzte.
 - b. Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,
 - c. Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden.

§ 2 - Anwendung von Tarifverträgen

- 1) Für die Beschäftigten finden der
 - a. Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006,
 - b. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006,
 - c. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diese ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 2) Für die Auszubildenden finden der
 - a. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006,
 - b. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen/TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006,
 - c. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diese ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 3) Für die Praktikantinnen/Praktikanten findet der Tarifvertrag über Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diesen Tarifvertrag ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 4) Für die Dual Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen findet der Tarifvertrag für Dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diesen Tarifvertrag ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 5) Für die Beschäftigten gelten darüber hinaus gemäß § 36 TV-L i.V. mit der Anlage 1 TVÜ-Länder, Teil C folgende Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung, sowie alle diese ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung fort:
 - a. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
 - b. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
 - c. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002
 - d. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

- e. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

§ 3 - Sonstige Bestimmungen

- 1) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Tarifvertrages berühren seinen Bestand nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Bestimmung mit der gleichen Zielsetzung zu vereinbaren.
- 2) Werden die in Bezug genommenen Tarifverträge oder Teile von ihnen gekündigt, gelten sie auch zwischen den Parteien dieses Anerkennungstarifvertrages als gekündigt.
- 3) Forderungen, die zu den in Bezug genommenen Tarifverträgen gestellt werden, gelten auch gegenüber den Parteien dieses Anerkennungstarifvertrages als gestellt.
- 4) Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht regeln sich so, als wären die Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes jeweils Mitglied des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (AdL NRW), der die in Bezug genommenen Tarifverträge abgeschlossen hat.

§ 4 - In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2029, gekündigt werden.

_____, den _____

_____, den _____

Vorstandsvorsitzender
Arbeitgeberverband der Universitätskliniken
Nordrhein-Westfalen

Landesbezirksleitung ver.di NRW

Stellvertr. Vorstandsvorsitzender
Arbeitgeberverband der Universitätskliniken
Nordrhein-Westfalen

ver.di

ver.di